


1. BImSchV - 2010

Diese Verordnung gilt seit dem 22. März 2010 und regelt u.a. den Messturnus an Öl- und Gasheizungen neu. Wieder sind hier Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen benannt, die diese Messarbeiten durchzuführen haben.

Allerdings verlängert sich jetzt der Abstand zwischen 2 Messungen auf mindestens 2 Jahre. Sind diese Feuerstätten jünger als 12 Jahre werden daraus sogar 3 Jahre.

Bisher war es so, dass während der jährlichen Überprüfungen an Gas- oder Ölheizungen die Messungen gemäß der 1. BImSchV mitgemacht wurden. Der Kunde erhielt dann ein entsprechendes Protokoll über den Abgasverlust (Wirkungsgrad der Heizung) und konnte jährlich die Entwicklung dieses Wertes verfolgen. Jetzt kann er das nur noch, wenn er dies ausdrücklich verlangt, denn dem Schornsteinfeger und der Schornsteinfegerin ist es durch diese Verordnung prinzipiell untersagt weiterhin jährlich diese Messungen durchzuführen.

 Da bei Ölheizungen neben dem Abgasverlust während dieser Messung auch noch der Rußwert ermittelt wird und die **CO – Konzentration im Abgas**, gehen ihm auch diese Werte verloren, die eigentlich weitere Merkmale einer solchen Messung sind und über die Abgasreinheit und Verbrennungsqualität Aufschluss geben.

Einen weitaus größeren Raum in dieser neuen 1. BImSchV nehmen die Regelungen zu Feuerstätten für feste Brennstoffe ein.

Grundsätzlich werden hier bestimmte Rauchgasqualitäten benannt, die diese Feuerstätten zukünftig erreichen müssen, um auch weiterhin benutzt werden zu dürfen.

Wiederkehrende Messungen an derartigen Feuerstätten gibt es nur, wenn es sich nicht um Einzelraumfeuerstätten (z.B. Kaminöfen) handelt, diese eine Leistung von 4 KW überschreiten und wenn die technischen Voraussetzungen für derartig Messungen gegeben sind.

Derzeit fehlen noch die geeigneten Messgeräte.

An Kaminöfen und anderen Einzelraumfeuerstätten (es gibt viele Ausnahmen von dieser Regelung) wird zukünftig u.a. im Rahmen von Feuerstättenschauen anhand des Typenschildes abgelesen werden, welche Rauchgasqualität diese Feuerstätte aufweist.

Der Betreiber einer derartigen Feuerstätte ist gut beraten schon vorab vom Hersteller einen Qualitätsnachweis anzufordern, der erklärt, dass sein „Ofen“ mit den Anforderungen der 1. BImSchV im Einklang steht.

Grundsätzlich wird sich der Schornsteinfeger jedoch nicht hinstellen und pauschal den Austausch von Feuerstätten verlangen.

Gibt es kein Typenschild, wird einmalig eine Rauchgasanalyse mittels dann zugelassener Messgeräte durchgeführt und bei guter Brennstoffbeschaffenheit und richtiger Zuluftversorgung dürften die meisten Feuerstätten den Qualitätstest bestehen.